Samtgemeinde Sittensen

Der Samtgemeindebürgermeister

Mitgliedsgemeinden:
Groß Meckelsen, Hamersen, Kalbe, Klein Meckelsen, Lengenbostel, Sittensen, Tiste, Vierden, Wohnste

BEKANNTMACHUNG

53. Änderung des Flächennutzungsplanes „Südlich Lindenstraße“

Am 14.09.2023 wurde durch den Rat der Samtgemeinde Sittensen beschlossen, den Entwurf der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich auszulegen. Der Geltungsbereich der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

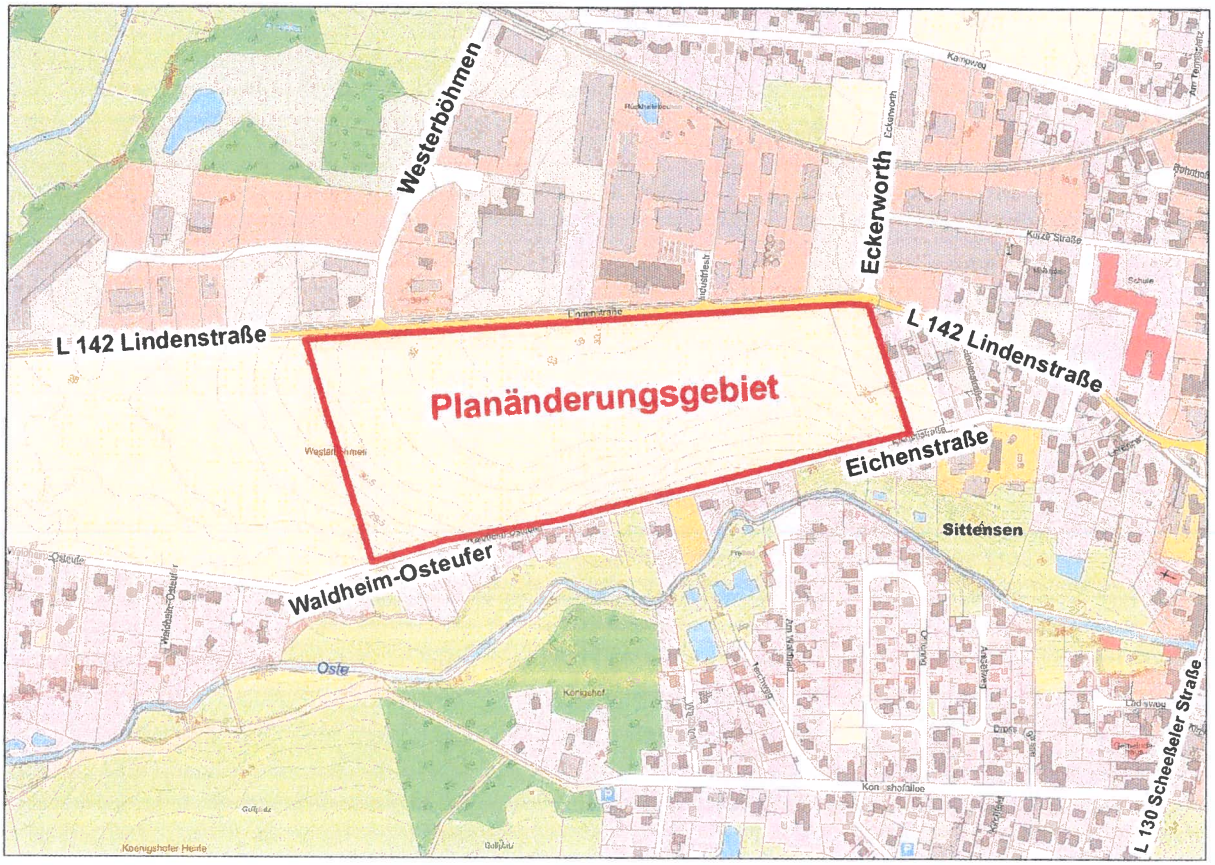

Ziel der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die zukünftige Gewerbeentwicklung in Sittensen.

Der Entwurf der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung mit Umweltbericht liegen in der Zeit vom

25.09.2023 bis einschließlich 27.10.2023
im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Bauamt, Am Markt 11,
27419 Sittensen
während der Dienststunden

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Dabei wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB wird außerdem bekannt gegeben, dass gleichzeitig folgende, nach Einschätzung der Samtgemeinde, wesentliche, bereits vorliegende **Stellungnahmen mit umweltrelevantem Inhalt** mit ausliegen:

- Stellungnahme des **Landkreises Rotenburg (Wümme)** vom 10.08.2023 mit Anregungen bzgl. Bodenversiegelungen.

- Stellungnahme des **Unterhaltungsverbandes Nr. 19 Obere Oste** vom 12.07.2023 mit Anregungen bzgl. Kompensationsmaßnahmen.

- Stellungnahme des **LGLN – Kampfmittelbeseitigung** vom 14.07.2023 mit Anregungen bzgl. Kampfmittelverdacht.

- Stellungnahme der **Landwirtschaftskammer Niedersachsen** vom 19.07.2023 mit Anregungen bzgl.
  - Anforderungen an die Umweltverträglichkeitsprüfung
  - Entzug und Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Flächen
  - Landwirtschaftlichen Immissionen

- Stellungnahme der **Industrie- und Handelskammer Stade** vom 27.07.2023 mit Anregungen bzgl. gewerblichen Immissionen.

- Stellungnahme des **NABU – Kreisverband Bremervörde-Zeven** vom 26.07.2023 mit Anregungen bzgl.
  - Maßnahmen zum Klimaschutz
  - Bodenversiegelungen
  - Bepflanzungen
  - Beleuchtungen
  - Erneuerbare Energien
  - Überwachung von Umweltauswirkungen

- Stellungnahme der **Öffentlichkeit Nr. 1** vom 23.07.2023 mit Anregungen bzgl. Immissionen.

- Stellungnahme der **Öffentlichkeit Nr. 2** vom 09.08.2023 mit Anregungen bzgl.
  - Immissionen
  - Standortalternativen

Hinsichtlich der **Umweltbelange** wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes insbesondere die Auswirkungen auf:

- Mensch und menschliche Gesundheit (Wohnumfeld, Immissionen, Erholung),
- Biologische Vielfalt (Pflanzen, Tiere: Vögel, Amphibien, Fledermäuse),
- Fläche, Boden und Wasser,
- Klima und Luft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- und Landschaft geprüft.

Als weitere **umweltbezogene Informationen** liegen jeweils eine Verkehrs-, Schall- und Bodenuntersuchung für die allgemeine Beurteilung der Planung vor.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, auch per E-Mail an Kathleen.reimann@SG.Sittensen.de, oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Die Auslegungsunterlagen können gemäß § 4a Abs. 4 BauGB während der genannten Frist auch im Internet unter www.sittensen.de in der Rubrik

„Bauamt“ → „Bekanntmachungen“

eingesehen werden.

Parallel dazu findet die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB statt. Die Beteiligung erfolgt in Form eines Anschreibens sowie der Übersendung der elektronischen Unterlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können. (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 5 BauGB).

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Sittensen, 15.09.2023

Der Samtgemeindebürgermeister

ausgehängt am: 15.09.2023
abgenommen am: 22.09.2023